

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 36

Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt, § 266a StGB**I. Rechtsgut:**

- Schutz der Solidargemeinschaft (Beitragsaufkommen der Sozialversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit).
- Vermögen der Arbeitnehmer (str.).

II. Struktur und systematische Stellung

- § 266a StGB ist ein untreueähnlicher Tatbestand.
- § 266a StGB ist ein echtes **Sonderdelikt** mit entsprechenden Auswirkungen auf die Beteiligung.
- § 266a StGB stellt ein echtes **Unterlassungsdelikt** dar, wobei umstritten ist, inwieweit die Vorschrift eingreifen kann, wenn der Arbeitgeber zahlungsunfähig ist. Voraussetzung einer Strafbarkeit wegen Unterlassens ist ja die grundsätzliche Möglichkeit, die geforderte Handlung zu erbringen.
- § 266a VI StGB enthält die Möglichkeit, bei einer „Selbstanzeige“ von Strafe abzusehen, wenn der Täter bei Fälligkeit der entsprechenden Stelle seine Zahlungsunfähigkeit und deren Gründe mitteilt.

III. Der Tatbestand des § 266a StGB**1. Täterkreis:** § 266a StGB ist ein „echtes Sonderdelikt“. Täter können nur sein:

- Arbeitgeber (Abs. 1, Abs. 2) oder
- diesen gleichgestellte Personen, z.B. der Auftraggeber eines Heimarbeiters (Abs. 5).

2. Tatobjekt:

- Beiträge des Arbeitnehmers (nicht des Arbeitgebers!) zur Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung) – Abs. 1 (führt der Arbeitgeber nur die Hälfte der insgesamt zu entrichtenden Beiträge ab, so wird vermutet, dass es sich um die Beiträge des Arbeitnehmers handelt, eine Strafbarkeit entfällt insoweit).
- Beiträge des Arbeitnehmers (nicht des Arbeitgebers!) zur Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung) – Abs. 1.
- Beiträge des Arbeitgebers (nicht des Arbeitnehmers!) zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung) – Abs. 2.
- Teile des Arbeitsentgelts, die der Arbeitgeber aus einem sonstigen Grund an andere zu zahlen hat – Abs. 3 (Bsp.: vermögenswirksame Leistungen, freiwillige Versicherungsleistungen, Lohnpfändungen).
- Ausgeklammert wurde ausdrücklich die **Lohnsteuer**, da die Nichtabführung hier bereits ausreichend über die Straftatbestände des Steuerstrafrechts gesichert ist (§§ 370, 378, 380 AO).

3. Tathandlung:

- Abs. 1: **Vorenthalten** = Nichtabführung der entsprechenden Beiträge an die Einzugsstelle am Tag der Fälligkeit.
 - In Abgrenzung zum Begriff des „Einbehaltens“ soll das Merkmal des „Vorenhaltens“ sicherstellen, dass auch kollusives Verhalten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer (z.B. bei Schwarzarbeit) erfasst wird.
 - Eine Strafbarkeit liegt auch dann vor, wenn der Arbeitgeber zugleich dem Arbeitnehmer auch keinen Lohn mehr auszahlt (inzwischen ausdrücklich gesetzlich geregelt).
- Abs. 2: **Vorenthalten** und **Täuschung** der entsprechenden Stelle durch Tun (Nr. 1) oder Unterlassen (Nr. 2).
- Abs. 3: Nichtzahlung einbehaltener Teile des Arbeitsentgelts bei gleichzeitiger mangelnder Unterrichtung des Arbeitnehmers.

Literatur / Lehrbücher: *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Heinrich*, § 23 I; *Wessels/Hillenkamp/Schuhr*, BT 2, § 21 I.

Literatur / Aufsätze: *Bader*, Schadensermittlung im Beitragsstrafrecht (§ 266 a StGB), wistra 2010, 121; *Bittmann*, Keine Strafbarkeit nach § 266a Abs. 1 ohne Lohnzahlung, wistra 1999, 441; *Heger*, § 266a StGB: Strafrecht im Gewande zivilrechtlicher Judikatur, JuS 1998, 1090; *Jacobi/Reufels*, Die strafrechtliche Haftung des Arbeitgebers für den Arbeitnehmeranteil an den Sozialversicherungsbeiträgen, BB 2000, 771; *Karl*, Kaum bekannt, aber höchst relevant für das zweite Staatsexamen: Der Tatbestand des § 266a I StGB, JA 2004, 323; *Rönnau*, Die Strafbarkeit des Vorenhaltens von Arbeitnehmersozialversicherungsbeiträgen in der Krise des Unternehmens, NJW 2004, 976; *Schulz*, Die Strafbarkeit des Arbeitgebers nach § 266a StGB beider Beschäftigung von Scheinselbstständigen, NJW 2006, 183; *Wegner*, Neue Fragen bei § 266a Abs. 1 StGB – eine systematische Übersicht, wistra 1998, 283.

Rechtsprechung: **BGHSt 47, 318** – Zahlungsunfähigkeit (Unterlassen von Sicherheitsvorkehrungen bei Anzeichen von Liquiditätsproblemen); **BGHSt 48, 307** – Insolvenz (Vorenthalten von Beiträgen während der Insolvenzantragsfrist); **BGHSt 51, 124** – Portugal (Behandlung ausländischer Entsendebescheinigungen); **BGHSt 51, 224** – Türkei (Behandlung ausländischer Entsendebescheinigungen); **BGHSt 52, 67** – Ungarn (Behandlung ausländischer Entsendebescheinigungen); **BGHSt 53, 71** – Trockenbau (Berechnung bei illegalen Beschäftigungsverhältnissen); BGHSt 64, 195 – Pflegekräfte (Anforderungen an den Tätervorsatz/Tatbestandsirrtum); **BayObLG wistra 1999, 119** – Sozialversicherung (Gezahlte Beiträge sind auf den Arbeitnehmeranteil anzurechnen); **OLG Celle JR 1997, 478** – Zahlungsunfähigkeit (§ 266a StGB bei vollständiger Nichtzahlung des Lohnes).